

## § 4

Für die richtige Verteilung der ihnen zur Verfügung gestellten Zementmengen sind die Bezirksbauämter unter Beachtung der folgenden Gesichtspunkte voll verantwortlich:

1. Die Verwendung hochwertiger Zementarten ab PZ 325 für Bauglieder und Bauelemente unter der Betongüte B 300 ist nur dann statthaft, wenn aus ökonomischen oder volkswirtschaftlichen Gründen eine wesentliche Beschleunigung des Bauablaufs bzw. der Fertigteilproduktion erforderlich ist und durch den Einsatz dieser Zemente garantiert wird. In solchen Fällen können die Bezirksbauämter auf Antrag die Verwendungsgenehmigung erteilen.
2. Zaunsäulen und -sockel, Wäschepfähle, Rasenkantensteine u. ä. dürfen in Beton bzw. Stahlbeton nur als Fertigteile (bei Massen- und Großserienproduktion) ausgeführt werden.
3. Die Ausführung von Kellerwänden bei Wohngebäuden und gesellschaftlichen Bauten in traditioneller Bauweise, Wegen und Wohnstraßen ohne Durchgangsverkehr, Hofbefestigungen und Werkstraßen mit geringen Verkehrslasten und geringer Verkehrsichte in Beton ist nur gestattet, wenn hierdurch die Versorgung der übrigen Bauvorhaben mit Zement nicht beeinträchtigt wird. Der Materiallage entsprechende zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen erteilen auf Antrag die Bezirksbauämter.

## § 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Anordnung der Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. b der Richtlinien vom 15. Mai 1953 zur Einsparung von Metallen im Bauwesen (ZB1. S. 236) außer Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1959

Der Minister für Bauwesen  
Scholz

**Anordnung  
über die Tätigkeit der wissenschaftlichen  
Aspiranten, der wissenschaftlichen Assistenten  
und wissenschaftlichen Oberassistenten an der  
Deutschen Akademie der Landwirtschafts-  
wissenschaften zu Berlin.**

— Assistentenordnung —

Vom 19. Februar 1959

Um die Heranbildung eines wissenschaftlich befähigten und mit den Problemen und Aufgaben der sozialistischen landwirtschaftlichen Praxis vertrauten, politisch bewußten wissenschaftlichen Nachwuchses im besonderen für die wissenschaftlichen Einrichtungen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin sowie für die verantwortlichen Stellen in Praxis und Verwaltung zu sichern, wird auf Vorschlag

des Präsidiums der Akademie und im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft 'Wissenschaft' folgendes angeordnet:

## § 1

Die wissenschaftlichen Aspiranten, wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Oberassistenten im Sinne dieser Anordnung sind Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (nachstehend Akademie genannt); sie gehören zur wissenschaftlichen Intelligenz. Soweit die wissenschaftlichen Aspiranten, wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Oberassistenten durch die Bestimmungen dieser Anordnung gemeinsam betroffen werden, sind sie zusammenfassend als Assistenten bezeichnet.

## § 2

(1) Die Einstellung und Tätigkeit als Assistent setzt eine vorbildliche gesellschaftliche Arbeit, eine moralisch einwandfreie Haltung und eine im gesamten Verhalten zum Ausdruck kommende enge Verbundenheit mit dem Arbeiter-und-Bauern-Staat voraus. Die fachlichen Leistungen des Assistenten müssen erkennen lassen, daß er fähig und bereit ist, die ständigen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und durch die Übernahme eigener wissenschaftlicher Arbeiten zur Entwicklung und Förderung der Wissenschaft im fortschrittlichen Sinne beizutragen.

(2) Die Einstellung als Assistent setzt weiter voraus:

- a) bei den wissenschaftlichen Aspiranten ein mindestens mit dem Prädikat „Gut“ an einer Universität oder Hochschule bestandenes Staats- oder Diplomexamen, bei Tierärzten zusätzlich die Approbation;
- b) bei den wissenschaftlichen Assistenten eine mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossene Promotion;
- c) bei den wissenschaftlichen Oberassistenten eine, einschließlich der für die Promotion benötigten Zeit, mindestens fünfjährige Tätigkeit im Fachgebiet.

(3) Vor Beginn der wissenschaftlichen Aspirantur oder vor Aufnahme einer Assistententätigkeit muß in der Regel vom Bewerber außer den jeweils im Abs. 2 genannten Voraussetzungen eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem sozialistischen Betrieb unter Berücksichtigung der für Hochschulabsolventen geltenden Bestimmungen nachgewiesen werden.

(4) Über Ausnahmen von den in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen entscheidet auf Vorschlag des wissenschaftlichen Direktors das Präsidium der Akademie.

## § 3

(1) Die Einstellung der Assistenten erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Institutsdirektor und nach Anhören der Betriebsgewerkschaftsleitung auf Be-